

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 5 (1865)
Heft: 7

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittheilungen.

Bern. Die Kreissynode Bern-Stadt hat in der Diskussion über die beiden obligatorischen Fragen folgende Sätze festgestellt:

Erste Frage.

1. Mit der physischen Entartung der gegenwärtigen Generation steht es sicher nicht schlimmer als mit frühern Generationen.

2. Wie aber in dieser Hinsicht in frühern Zeiten große Uebelstände vorkamen, so auch jetzt: Fabrikwesen, Brauntweintrinken.

3. In einem Lande, wo die Schule eine so mächtige Entwicklung gewonnen hat, wie bei uns, wird ihr mit Recht am Wohl und Weh des Volkes ein großer Antheil zugeschrieben. So kommt ihr denn auch ein solcher zu am physischen Wohl und Weh der gegenwärtigen Generation.

4. Ihr Einfluß hierauf ist ein weit überwiegend wohlthätiger, indem sie durch Unterricht und Erziehung hinwirkt auf Mäßigkeit, zweckmäßige Diät und vernünftige Behandlung des Körpers überhaupt und indem sie in die Lebensweise der Schüler Ordnung und Regelmäßigkeit bringt; daher denn auch der ausgezeichnete Gesundheitsstand der Schuljugend, welcher durch die Rödel konstatirt wird (höchstens 2—3 % Kranke.) — Die Schule ist ferner im vollen Streben begriffen, in dieser Beziehung noch viel mehr zu thun durch Einführung des Turnens und durch Beseitigung von mancherlei Uebelständen in der Einrichtung der Schulklokale.

5. In dem normalen d. h. vernünftigen und zweckmäßigen Wirken der Schule liegt nichts die physische Entwicklung Beeinträchtigendes; es kommen aber Abweichungen vor nach rechts und links. Als Abweichungen nach rechts bezeichnen wir übertriebene Anforderungen, häusliche Aufgaben, Ferienaufgaben u., — als Abweichungen nach links allerlei Unterlassungs- und Bequemlichkeitsünden, als Gleichgültigkeit gegen Unreinlichkeiten aller Art, Fanatismus im Rauchen und dgl. — Zu den Abweichungen nach links zählen wir ferner alle Mängel der Schulklokale in Beziehung auf Licht, Lüftung, Heizung u. s. w. Diese fallen in erster Linie den Gemeinden und dem Staate zur Last, hingegen der Lehrerschaft nur insofern, als sie es unterläßt, nach Kräften auf ihre Beseitigung zu dringen. —

In Betracht der letztgenannten Uebelstände wünscht die Kreis-

Synode Bern-Stadt, es möchte der Staat einmal eine Inspektion der Schullokalen in sanitärischer Beziehung vornehmen lassen durch Aerzte, Schulmänner und Architekten.

Zweite Frage.

1. Das weibliche Geschlecht ist befähigt zur Erziehung und zum Unterricht.

2. Elementarschulen (6. bis 9. Schuljahr) können in der Hand von Lehrerinnen sein.

3. Selbst für höhere Stufen von Mädchenschulen können Lehrerinnen verwendet werden.

4. Die Bildung, welche eine Lehrerin sich erworben hat, ist nicht verloren, auch wenn diese ihren Beruf nicht ausübt.

5. Gegenwärtig ist kein Ueberfluß an Lehrerinnen und deshalb fällt der zweite Theil der Frage dahin.

Folgende Sätze, welche sich zum Theil an die obigen eng angeschlossen, wurden von der Kreissynode mit großer Mehrheit verworfen:

1. Dagegen nimmt der jährliche Zuwachs an Lehrerinnen solche Dimensionen an, daß er in nicht ferner Zukunft über das Bedürfniß hinausgehen muß.

2. Diesem vorzubeugen, lasse der Staat das Töchterseminar für den deutschen Kantonstheil eingehen und überlasse die Bildungsanstalten für diesen Beruf dem Privatwege.

3. Der Lehrer sei nicht so eitel, jedes talentvolle Mädchen zur Ergreifung dieses Berufes aufzufordern und anzufeuern, vielmehr rathe er davon ab. —

Ebenso wurde mit bedeutender Mehrheit folgender Antrag verworfen: „Es soll keine Klasse, welche einer Lehrerin anvertraut wird, über 50 Kinder zählen.“ — Merkwürdig war's, daß selbst die meisten Lehrerinnen gegen diesen Antrag stimmten. —

— (Korr.) Gegenwärtig steht die Primarschule zweiter Angelegenheiten wegen vor dem Forum des Großen Rathes, welche aber wohl erst in der nächsten Frühlings-sitzung ihre Erledigung finden werden. Es betrifft dieß erstens den Konflikt der Schulkommissionen von Lauperswyl und Rüderswyl mit Ger.-Präsid. Ingold von Signau in dem bekannten Kompetenzstreit und zweitens die Interpretation des Schulgesetzes über den Anfang der Schulpflichtigkeit, angeregt durch die

Gemeinden Rüschegg und Wahlern. In Betreff der ersten Angelegenheit hat bekanntlich das Obergericht zu Gunsten des Gerichtspräsidenten entschieden, daß also entgegen dem Gesetz die Anzeigen der Schulkommissionen über Schulunfleiß nicht volle Beweiskraft haben sollen, wodurch die Autorität derselben untergraben und die Volksschule einen Schlag erhalten würde, von dem sie sich nicht leicht erholen könnte.*) Die Wichtigkeit des Gegenstandes erkennend, haben dann die 6 Schulinspektoren des Kantons in einem mehrere Foliosseiten starken Memorial die Rechtsfrage beleuchtet und sich, von der Schulsynode unterstützt, petitionnirend an den Großen Rath gewendet, von dem nun die Entscheidung abhängt und der zur weiteren Untersuchung eine fünfgliedrige Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Lehmann alt Erz.-Direktor, Blösch, alt Regierungsrath, Revel in Neuenstadt, Negotiant v. Känel in Narberg und Gfeller von Signau, niedergesetzt hat.

Was die andere Angelegenheit anbelangt, so ist der Konflikt dadurch entstanden, daß in § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 „zurückgelegt“ statt „zurücklegt“ steht, was dann später im Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden korrigirt und als Druckfehler bezeichnet wurde. Darüber nun großer Streit zwischen den Gemeinden Rüschegg und Wahlern, welche die Schulpflichtigkeit um ein Jahr weiter hinausgeschoben wissen möchten und den höhern Schulbehörden, welche am Reglemente festhalten. Jene Gemeinden, nachdem sie vom Regierungsrathe abschlägig beschieden worden, haben sich ebenfalls in einer Petition an den Großen Rath gewendet. So eben hat nun die Erziehungsdirektion eine Abhandlung über den streitigen Fall im Druck erschienen und vertheilen lassen, in welcher überzeugend nachgewiesen wird, daß die fragliche Redaktion wirklich ein Druckfehler ist und daß — wollte man buchstäblich nach derselben gehen — ein Kind gar nie schulpflichtig werden könnte.

*) Die Wichtigkeit des obergerichtlichen Entscheides einsehend, hat dann Herr Ingold es nicht unter seiner Würde gehalten, aus Freude darüber, daß zu seinen Gunsten entschieden worden, Herrn Schulinspektor Schürch, der das Recht jener Schulkommissionen verfochten hatte und dem er an jenem Gerichtstage zwei Mal begegnete, auch zwei Mal das „Grännt“ zu machen, was zwar von einem gebildeten Manne und Richter unglaublich scheint und doch leider wahr ist.

Hoffen wir, daß die Erziehungsdirektion Recht behalten und obige Kommission zu ihren Gunsten entscheiden werde, sonst hätten wir die merkwürdige Einrichtung, daß alle in den 3 ersten Monaten des Jahres gebornen Kinder 10, die andern aber nur 9 Schuljahre hätten und somit wieder ein neuer Unterrichtsplan auf den neuen Grundlagen gemacht werden müßte.

— Die dießjährigen Prüfungen im Seminar zu Münchenbuchsee finden statt, wie folgt: Die schriftliche Patentprüfung der austretenden 44 Zöglinge ist auf den 19., die mündliche auf den 20. und 21., die Schlußprüfung auf den 24. und die Aufnahmeprüfung für die neue Promotion auf den 26., 27. und 28. April festgesetzt.

— Der Synodalbericht pro 1864 ist so eben im Druck erschienen. Derselbe enthält den Bericht über die Thätigkeit der Vorsteherchaft, der Kreissynoden und Konferenzen pro 1863/64, ferner das Protokoll über die Verhandlungen der Schulsynode vom 27. Oktober 1864 und endlich die Referate über die obligatorischen Fragen. Der Bericht leistet im Allgemeinen den Beweis, daß die bernische Lehrerschaft auch im letzten Jahr eine anerkennenswerthe Strebsamkeit an den Tag legte. —

An Liebessteuern

für die brandbeschädigte Lehrerschaft in Oberhofen und den wasserbeschädigten Lehrer Willener in Meyersmaad sind dem Vorstand der Kreissynode Thun seit 11. Oktober v. J. (s. Nr. 21 des letzten Jahres dieses Blattes) noch eingegangen:

	Transport Fr. 287. 85.
Von der Konferenz Thun-Steffisburg nachträglich	" 4. —
Von der Konferenz Zweisülzchenen durch P. Mühlemann	" 15. —
	Summa Fr. 306. 85.

Indem wir den edlen Gebern den herzlichsten Dank abstaten, verbinden wir die Anzeige, daß der Vorstand der Kreissynode die Vertheilung der eingegangenen Gaben mit Berücksichtigung des erlittenen Schadens und der speziellen Wünsche einzelner Geber festgestellt hat.

Der Vorstand wird die daheringe Rechnung prüfen und der Kreissynode zur Passation vorlegen.

Thun, den 28. März 1865.

G. Liechti.